



**Evangelische  
Kirche in Mannheim**

Evang. Kirche in Mannheim • Postfach 120528 • 68056 Mannheim

Kirchenverwaltung  
Abt. 3 Kindertagesstätten

**Sabine Zehenter**

Haus der Evangelischen Kirche  
M 1, 1a • 68161 Mannheim  
Telefon: 0621/28000-230  
Telefax: 0621/28000-229  
sabine.zehenter@ekma.de  
www.ekma.de

Datum: 12. Juli 2024

An alle Eltern in den evangelischen Kitas

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

### **Informationen zu den Veränderungen in der neuen „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“**

Sehr geehrte Eltern,

wenn Sie Ihr Kind in eine evangelische Kita bringen, unterschreiben Sie den Aufnahmevertrag und viele weitere Formulare in der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“. In der Kurzform wird dieses Heft meist „Kita-Ordnung“ genannt. Da in der neuen Kita-Ordnung sehr viele Veränderungen enthalten sind und sie immer in der jeweils aktuellen Fassung für alle Eltern gilt, möchten wir Sie mit diesem Schreiben auf die wichtigsten Veränderungen aufmerksam machen. Wenn Sie die aktuelle Kita-Ordnung erhalten oder einsehen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Kita-Leitung.

#### **Veränderungen in der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder:**

Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien:

- 2.4. Änderungen der Öffnungszeiten und zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen vorübergehend insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: Abwesenheit von Betreuungspersonal, z.B. aufgrund von Krankheit oder der Erfüllung von Fortbildungspflichten, behördlichen Anordnungen; Fachkräftemangel; dem Einrichtungsbetrieb entgegenstehende Störungslagen und damit verbundene Abhilfemaßnahmen, wie z.B. die Reparatur von Schäden am Gebäude.

Kündigungsgründe

5. g) Wegzug eines Kindes aus dem Zuständigkeitsgebiet der Kommune.

Datenschutz:

- 9.8 Die Personensorgeberechtigten dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten (§4 NR. 2 DSGVO-EKD) und andere schützenswerte Daten in Bezug auf andere Kinder, andere Eltern und das pädagogische Personal, von denen sie während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung oder im Rahmen einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung Kenntnis erlangt haben, nicht an andere Personen weitergeben oder in sonstiger Weise verarbeiten. Dies gilt nicht, soweit die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder oder die Eltern oder das pädagogische Personal in die Datenverarbeitung eingewilligt haben.

Bankverbindung: Evangelische Bank eG  
IBAN DE11520604100005020042 · BIC GENODEF1EK1

Sparkasse Rhein-Neckar-Nord  
IBAN DE846705050030204387 · BIC MANSDE66XXX

Anfahrt: Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 1, 5 oder 7 - Haltestelle Schloss

**Veränderung im Aufnahmevertrag:**

## 4.2 Elternbeitrag und Essensgeld:

Der Träger der Einrichtung kann den Elternbeitrag jährlich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr im Rahmen der Bemessungsgrenzen des Kindertagesbetreuungsgesetzes und auf Grundlage des Betriebskostenvertrages in Abstimmung mit der Kommune angemessen anpassen. Der Träger kann ein vereinbartes Essensgeld im Benehmen mit dem Elternbeirat jährlich angemessen anpassen. Der Elternbeitrag und das Essensgeld richten sich nach den jeweils aktuellen Sätzen des Trägers, welche in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

**Veränderung in den Richtlinien des Sozial- und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (Anhang 10)**

Die Verwaltungsvorschrift wurde um 1 Jahr verlängert und ist nun bis 30.06.2025 gültig.

**Veränderung im Merkblatt Masernschutz (Anhang 12):**

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, oder wenn ein Immunitäts- oder Kontraindikationsnachweis seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert, muss der Leitung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der möglichen Erlangung oder Vervollständigung des Impfschutzes oder nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises ein Nachweis über den Impfschutz oder ein neuer Nachweis über die Immunität oder Kontraindikation vorgelegt werden. Wenn der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, wird unverzüglich das für die Kindertageseinrichtung zuständige Gesundheitsamt darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben des Kindes übermittelt. Der Aufnahmevertrag wird beim Vorliegen eines der oben genannten Nachweise zum geplanten Aufnahmedatum geschlossen und tritt mit allen darin enthaltenen Vereinbarungen in Kraft. Das Kind ist aufzunehmen und, wenn der Vertrag nicht aus anderen Gründen einvernehmlich aufgelöst oder gekündigt wird, bis zu einer etwaigen Entscheidung des Gesundheitsamtes in den oben genannten Fällen zu betreuen. Kommt das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis, dass ein vorgelegter Nachweis unecht oder inhaltlich unrichtig ist oder wird einer Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb eines Monats Folge geleistet, ist der Träger der Kindertageseinrichtung berechtigt, den Aufnahmevertrag nach 5.3 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder außerordentlich zu kündigen.

Für Fragen oder weitere Informationen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Zehenter  
Abteilungsleiterin  
Stellvertretende Geschäftsführerin Kindertagesstätten